

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 2008)

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Über Antrag ist im Anschluss an einen Sonderurlaub gemäß Abs. 3 ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Dieser Sonderurlaub bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam.“

2. In § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Beamte kann auch während eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 3 oder 4 befördert werden.“

3. Im Art. XXX wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 44 Abs. 4 in der Fassung der 2. DPL - Novelle 2008 ist auf Sonderurlaube für nach dem 3. September 2004 geborene Kinder anzuwenden. Auf Sonderurlaube für bis zu diesem Tag geborene Kinder ist die bis zur genannten Fassung geltende Rechtslage mit der Maßgabe anzuwenden, dass Pensionsbeiträge für derartige Sonderurlaube unter sinngemäßer Anwendung von § 80f Abs. 1 entrichtet werden können.“